Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 29. November 2021

Zwisch	nen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorsta	ındes,
	einerseits
und	
*)	andererseits
wird Folgendes vereinbart:	

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Gesetz über die Pflegeberufe" durch das Wort "Pflegeberufegesetz" ersetzt.
 - b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort "auch" die Wörter "für Auszubildende nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz sowie" eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Bei Auszubildenden nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz enthält der Ausbildungsvertrag über Satz 2 hinaus Angaben über:
 - a) die Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
 - b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnischeund Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
 - c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes."
 - b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Gewährung von Personalunterkünften" durch die Wörter "Bewertung der Personalunterkünfte" ersetzt.
- 3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "Gesetz über die Pflegeberufe" werden durch das Wort "Pflegeberufegesetz" ersetzt.
 - Nach dem Wort "Pflegeberufegesetz" werden die Wörter "und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz" eingefügt.

- 4. In § 7 Absatz 3 wird das Wort "bleibt" durch die Wörter "und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz bleiben" ersetzt.
- 5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.160,70 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.226,70 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.333,00 Euro,

b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.230,70 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.296,70 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.403,00 Euro."

- 6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum "30. September 2021" durch das Datum "30. September 2023" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "30. September 2021" durch das Datum "30. September 2023" ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 1 Buchstabe b, 2 Buchstabe a, 3 Buchstabe b und 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzende des Vorstandes